

wirken von mindestens zwei Personen zur Planung oder Durchführung von Straftaten. Ein Z. erhöht grundsätzlich die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschafts Widrigkeit der Straftat. Er kann einen hohen Grad der Organisiertheit mit straffen Führungs- und Unterordnungskriterien aufweisen (-> *Rädelsführer*) oder auch lose, zufällig, situationsbedingt zustande gekommen sein (kurzfristige, spontane, zufällige Beziehungen). Entscheidend ist die im Handeln zum Ausdruck kommende Übereinstimmung, gemeinsam gesetzeswidrige Handlungen zu begehen. Der Z. ist sowohl als selbständiger Straftatbestand im StGB (verfassungsfeindlicher Z. oder Z. zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele) ausgestaltet als auch als Qualifizierungsmerkmal anderer Tatbestände, in welchen die Begehung der Straftat „gemeinsam mit anderen“ straf verschärfende Konsequenzen hat.

Zusammenstoß: Auffahren von Regel- oder Nebenfahrzeugen (Schienenfahrzeugen) der Gruppe C auf sich bewegende oder stehende gleichartige Fahrzeuge einer oder aus der entgegengesetzten Fahrtrichtung, auf freier Strecke, auf Bahnhöfen oder bei ineinanderlaufenden bzw. sich kreuzenden Fahrwegen (-> *Flankenfahrt*), wenn dabei 1. Menschen getötet oder verletzt werden; 2. Zugfahrten betroffen sind; 3. Triebfahrzeuge so beschädigt werden, daß vor ihrer Weiterverwendung eine Bedarfsausbesserung in einem Reichsbahnausbesserungswerk erforderlich ist, oder 4. Nebenfahrzeuge der Gruppe C so beschädigt werden, daß vor ihrer Weiterverwendung eine Bedarfsausbesserung im Werk für Gleisbaumechanik erforderlich ist. Ein Zusammenprall entsteht durch das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf ein Straßenfahrzeug oder

umgekehrt (ausgenommen Fahrrad und Handwagen). Häufig sind Verstöße und Pflichtverletzungen von Sicherheitsbestimmungen an Bahn- und Wegübergängen oder der Straßenverkehrsordnung zu verzeichnen, so daß gern. §§ 196 oder 197 StGB der Verdacht einer Straftat zu prüfen ist. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung ist weisungsmäßig sowie in speziellen Rechtsvorschriften geregelt. -> *Bahnbetriebsunfälle* [10]

Zuständigkeit: beinhaltet die Verantwortung des Untersuchungsorgans, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte für die Untersuchung kriminalistisch relevanter Ereignisse und die Durchführung des Strafverfahrens nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten. Die örtliche Z. wird nach zwei Prinzipien bestimmt:

1. beim Territorialprinzip nach dem Territorium, auf welchem sich der -> *Tatort* oder -> *Ereignisort* befindet, wobei die Z. des Untersuchungsorgans dem Verantwortungsbereich der einzelnen Dienststellen der DVP entspricht und

2. beim Personalprinzip nach Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat oder des Bekanntwerdens der Tat und der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Die Anwendung dieser Prinzipien muß unter Beachtung der Zweckmäßigkeit und Effektivität des Strafverfahrens erfolgen und nach Möglichkeit zwischen Untersuchungsorgan, Staatsanwaltschaft und Gericht im Interesse der zügigen Durchführung des gesamten Strafverfahrens abgestimmt sein.

Die sachliche Z. bestimmt die Verantwortung dieser Organe für die Durchführung bestimmter strafprozessualer Maßnahmen (z. B. Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme, deren Durchführung und richterliche Bestätigung) bzw. der